

Schuldsprüche der Angeklagten Dr. K und Mag. X wegen Untreue rechtskräftig („Styrian-Airways-AG-Kredite“)

Urteil des Landesgerichts Klagenfurt

Nach einem Freispruch in erster Instanz und dessen Aufhebung durch den Obersten Gerichtshof im August 2012 wurden die Angeklagten Dr. K und Mag. X im zweiten Rechtsgang mit Urteil des Landesgerichts Klagenfurt als Schöffengericht vom 7. Februar 2013 des Verbrechens der Untreue im Zusammenhang mit einer Kreditvergabe an die Styrian Airways AG schuldig erkannt.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs

Schuldsprüche bestätigt

Der Oberste Gerichtshof hat am 29. Oktober 2013 in einem öffentlichen Gerichtstag die Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten Dr. Wolfgang K und Mag. Gert X gegen das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt verworfen. Auf der Basis ständiger Rechtsprechung hielt der Oberste Gerichtshof fest, dass ein Bankangestellter seine Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Bank missbraucht, wenn er trotz erkannter mangelnder Bonität und fehlender Sicherheiten einen (somit) wirtschaftlich unvertretbaren Kredit gewährt.

Damit sind die Schuldsprüche wegen Untreue zufolge der Gewährung von Krediten von insgesamt 2 Mio Euro an die damals nicht mehr kreditwürdige Styrian Airways AG rechtskräftig.

Strafen maßvoll herabgesetzt

Hingegen hat der Oberste Gerichtshof den Berufungen der Angeklagten teilweise Folge gegeben und die Freiheitsstrafen maßvoll herabgesetzt.

Dies beruhte hinsichtlich des Angeklagten Dr. K darauf, dass die Strafe als sogenannte Zusatzstrafe zu früheren Verurteilungen zu bemessen war (siehe dazu die unten stehende Information). Über Dr. K wurde daher eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren als Zusatzstrafe verhängt. Hinsichtlich des Angeklagten Mag. X erachtete der Oberste Gerichtshof eine Freiheitsstrafe von 21 Monaten als tat- und schuldangemessen.

Betont hat der Oberste Gerichtshof in der Straffrage die besondere generalpräventive Bedeutung der Hintanhaltung wirtschaftlich unvertretbarer Kreditvergaben (die über die einzelne Bank hinaus letztlich die gesamte Volkswirtschaft schädigen).

Damit sind auch die Strafaussprüche rechtskräftig.

Was versteht man unter einer „Zusatzstrafe“?

Hat ein Täter zwei oder mehr Taten begangen, so gilt der Grundsatz, dass darüber nach Möglichkeit in ein und demselben Urteil zu erkennen ist. Ist dies – aus welchen Gründen immer – nicht möglich, so kommt es zuerst zur Aburteilung der einen Tat (Urteil 1) und später zur Aburteilung der anderen (Urteil 2). In solchen Situationen ist im Urteil 2 über eine sogenannte „Zusatzstrafe“ zu erkennen (sofern das Urteil 1 rechtskräftig ist und alle nunmehr abgeurteilten Taten vor dem Urteil 1 begangen wurden). Durch die Bemessung einer „Zusatzstrafe“ soll, was das Strafmaß betrifft, dasselbe Endergebnis erreicht werden, als hätte schon das Urteil 1 über alle Taten abgesprochen.